

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 7. Juli 1988

130. Stück

- 350. Verordnung:** Studienordnung für die Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft
- 351. Verordnung:** Änderung der Verordnung über eine Studienordnung für die fachtheologische Studienrichtung und für die selbständige religionspädagogische Studienrichtung
- 352. Verordnung:** Änderung der Verordnung über eine Studienordnung für die kombinierte religionspädagogische Studienrichtung
- 353. Verordnung:** Änderung der Verordnung über eine Studienordnung für das Studium zur Erwerbung des Doktorates der Theologie an Katholisch-Theologischen Fakultäten

350. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 11. Juni 1988 über die Studienordnung für die Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft

Auf Grund der §§ 1 bis 9, 12, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 326/1971, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 280/1972, 467/1974, 477/1979, 59/1983 und 236/1987 in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 458/1972, 561/1978, 332/1981, der Kundmachung BGBl. Nr. 448/1981 sowie der Bundesgesetze BGBl. Nr. 112/1982 und 116/1984 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 21. Febr. 1983, BGBl. Nr. 151, über die Studienordnung für die Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 5 Abs. 2 lit. a wird die Zahl „4“ durch „4 bis 8“ ersetzt.

2. Die in § 5 Abs. 2 lit. e genannten Fächer erhalten die Bezeichnung:

- „1. Film (1—3)
2. Medienpädagogik (1—3)
3. Öffentlichkeitsarbeit (1—3)
4. Werbung (1—3)
5. Wirtschaftliche Grundlagen der Massenkommunikation (1—3)
6. Verlagswesen (1—3)

7. Markt-, Meinungs- und Publikumsforschung (1—3)
 8. Information und Dokumentation (1—3)
 9. Kommunikationstechnologien (1—3)
 10. ein Fach aus Soziologie oder einer anderen Sozialwissenschaft (1—3)
 11. ein weiteres Teilgebiet der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen (1—3)“
3. Die in § 7 Abs. 1 lit. e genannten Fächer erhalten die Bezeichnung:

- „1. Film
2. Medienpädagogik
3. Öffentlichkeitsarbeit
4. Werbung
5. Wirtschaftliche Grundlagen der Massenkommunikation
6. Verlagswesen
7. Markt-, Meinungs- und Publikumsforschung
8. Information und Dokumentation
9. Kommunikationstechnologien
10. ein Fach aus Soziologie oder einer anderen Sozialwissenschaft
11. ein weiteres Teilgebiet der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen“

Artikel II

(1) Hat der Studierende mit Wirksamwerden dieser Studienordnung die bis zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Diplomprüfung in den von der Änderung

betroffenen Fächern noch nicht oder noch nicht zur Gänze erfüllt, so hat er diese mit dem neuen Studienangebot und im nunmehr vorgesehenen Ausmaß zu erfüllen bzw. zu ergänzen. Sind die genannten Zulassungsvoraussetzungen jedoch erfüllt, ist der Studierende zum Abschluß bzw. zur Ablegung der ersten Diplomprüfung nach den bisher geltenden Bestimmungen zuzulassen.

(2) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1988 in Kraft.

Tuppy

351. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 15. Juni 1988, mit der die Verordnung über eine Studienordnung für die fachtheologische Studienrichtung und für die selbständige religionspädagogische Studienrichtung geändert wird

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 1 bis 6, 12, 18 und 19 des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 293/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 227/1988 in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 116/1984, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über eine Studienordnung für die fachtheologische Studienrichtung und für die selbständige religionspädagogische Studienrichtung, BGBl. Nr. 86/1971, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Die selbständige religionspädagogische Studienrichtung ist an den Katholisch-Theologischen Fakultäten der Universitäten in Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg einzurichten.“

2. § 11 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Die selbständige religionspädagogische Studienrichtung erfordert die Inskription von elf Semestern. Sie besteht aus zwei Studienabschnitten in der Dauer von vier und sieben Semestern.

(2) Auf die selbständige religionspädagogische Studienrichtung sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 2, 4 und 5 anzuwenden.“

3. Der bisherige Abs. 2 des § 11 wird als Abs. 3 bezeichnet.

4. § 13 Abs. 2 bis 6 lautet:

„(2) Im zweiten Studienabschnitt sind insgesamt 116 Wochenstunden zu inskribieren, davon 104 aus den Pflicht- und Wahlfächern.

(3) Während des zweiten Studienabschnittes sind aus den Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Biblische Theologie	6
b) Dogmatische und ökumenische Theologie	16
c) Moralthologie	10
d) Katechetik und Religionspädagogik ..	4
e) Pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten:	
aa) allgemeine pädagogische Ausbildung	10
bb) fachdidaktische Ausbildung	6
cc) schulpraktische Ausbildung	8
f) Vorprüfungsfächer:	
1. Exegese des Alten Testaments ..	2
2. Exegese des Neuen Testaments ..	2
3. Kirchengeschichte und Patrologie ..	10
4. Philosophische Gegenwartsfragen ..	2
5. Fundamentalthologie	4
6. Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie	4
7. Kirchliches Recht	2
8. Homiletik	2
9. Pastoraltheologie	2
10. nach Wahl des Kandidaten ein Fach gemäß § 3 Abs. 3 lit. e Z 9, das nicht im ersten Studienabschnitt gewählt wurde	4

§ 3 Abs. 3 lit. e Z 9 letzter Satz gilt sinngemäß.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 16 Abs. 15 erster Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sind im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes mindestens zwei Seminare zu inskribieren.

(5) Die pädagogische Ausbildung der Lehramtskandidaten für Studierende der selbständigen religionspädagogischen Studienrichtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der Studienkommission für die selbständige religionspädagogische Studienrichtung.

(6) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

- Biblische Theologie,
- Dogmatische und ökumenische Theologie,
- Moralthologie,
- Katechetik und Religionspädagogik,
- nach Maßgabe der Bestimmung des § 9 Abs. 3 zweiter Satz das in Betracht kom-

- mende Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Diplomarbeit angehört,
f) auf Antrag des Kandidaten eines oder mehrerer der gemäß § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 6 gewählten Freifächer.“

5. Nach § 14 ist folgender IV. Abschnitt einzufügen:

„IV. ABSCHNITT

§ 15. Im Rahmen des Hochschullehrganges für Studierende der fachtheologischen Studienrichtung sind mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Pädagogische Psychologie für Religionspädagogen	2
b) Allgemeine pädagogische Ausbildung.	2
c) Katechetik und Religionspädagogik ..	2
d) Fachdidaktik	2
e) Pflichtschulpraktikum	4“

6. Der bisherige § 15 wird als § 16 bezeichnet.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft.

Tuppy

352. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 15. Juni 1988, mit der die Verordnung über eine Studienordnung für die kombinierte religionspädagogische Studienrichtung geändert wird

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 1 bis 4, 7, 8, 12, 18 und 19 des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 293/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 227/1988 in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 116/1984, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über eine Studienordnung für die kombinierte religionspädagogische Studienrichtung, BGBl. Nr. 87/1971, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Die kombinierte religionspädagogische Studienrichtung erfordert die Inskription von neun Semestern. Sie besteht aus zwei Studienabschnitten in der Dauer von vier und fünf Semestern.“

2. § 7 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Im zweiten Studienabschnitt sind insgesamt, ausgenommen die allgemein pädagogische und schulpraktische Ausbildung, 48 Wochenstunden, davon 46 aus den Pflicht- und Wahlfächern, zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens acht zu betragen.

(3) Während des zweiten Studienabschnittes sind aus den Pflichtfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Biblische Theologie	4
b) Dogmatische und ökumenische Theologie	12
c) Moralthologie	6
d) Fachdidaktische Ausbildung	6
e) Vorprüfungsfächer:	
1. Katechetik und Religionspädagogik	2
2. Kirchengeschichte	2
3. Philosophische Gegenwartsfragen .	2
4. Fundamentalthologie	4
5. Sakramententheologie	2
6. Grundbegriffe des kirchlichen Rechtes	2
7. Grundfragen der Pastoraltheologie	2“

3. § 7 Abs. 5 lautet:

„(5) Unbeschadet der Bestimmung des § 16 Abs. 15 erster Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ist im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes mindestens ein Seminar zu inskribieren.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft.

Tuppy

353. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 15. Juni 1988, mit der die Verordnung über eine Studienordnung für das Studium zur Erwerbung des Doktorates der Theologie an Katholisch-Theologischen Fakultäten geändert wird

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 1, 15, 18 und 19 des Bundesgesetzes über katholisch-theolo-

gische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 293/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 227/1988 in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 116/1984, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über eine Studienordnung für das Studium zur Erwerbung des Doktorates der Theologie an Katholisch-Theologischen Fakultäten, BGBl. Nr. 89/1971, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Zulassung zum Studium zur Erwerbung des Doktorates der Theologie setzt die erfolgreiche Ablegung der zweiten Diplomprüfung der fachtheologischen Studienrichtung oder der selbständigen religionspädagogischen Studienrichtung (§§ 4 und 6 des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen) oder die Erfüllung gleichwertiger Bedingungen an einer kirchlichen theologischen Lehranstalt gemäß § 14 des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen oder die Ablegung der abschließenden Prüfung eines gleichwertigen an einer inländischen oder ausländischen Hochschule absolvierten Studiums (§ 21 Abs. 1 und 5 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) voraus.“

2. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Während des Doktoratsstudiums sind in den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochen- stunden
a) das Fach, dem das Thema der Dissertation angehört	8
b) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:	
1. Altes Testament,	
2. Neues Testament,	
3. Dogmatik (einschließlich der ökumenischen Theologie und Sakramententheologie),	
4. Fundamentaltheologie,	
5. Moraltheologie,	
6. Pastoraltheologie,	
7. Liturgiewissenschaft,	
8. Katechetik und Religionspädagogik,	
9. Kirchengeschichte,	
10. Kirchliches Recht	2“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft.

Tuppy